

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Schmiedecke 563 5544 563 8049 andreas.schmiedecke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.01.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2427/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.01.2004	Umweltausschuss	Entgegennahme o. B.
Sachstandsbericht zu Friedhofsfragen in Wuppertal		

Grund der Vorlage

Am 01.09.2003 trat das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in Kraft, das in Friedhofs- und Bestattungswesen einige Regelungen vorsieht, die bisher gesetzlich nicht möglich waren.

In der Folge wurden Anfragen zur Errichtung eines Friedwaldes (Drucksache VO/1840/03) und zur Tuchbestattung (Drucksache VO/2105/03) gestellt und zum Teil von der Verwaltung mit einem Sachstandsbericht (Drucksache VO/1931/03) in einem ersten Sachstandsbericht behandelt.

Dieser Sachstandsbericht wird ergänzt und aktualisiert zu den Themen:

1. Aschebestattung im Wald
2. Bestattungen ohne Sarg
3. Errichtung eines Krematoriums
4. Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzungen für die Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Bericht zu Friedhofsfragen wird entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Aufgrund der Novellierung des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ergibt sich folgender Sachstand:

1. Errichtung eines Friedwaldes in Wuppertal

Der Antrag der FDP-Fraktion (VO/1840/03) vom 15.07.03 wurde an 24.09.03 in den Umweltausschuss in die Beratung eingebracht und vertagt.

Die Verwaltung hatte dazu einen 1. Sachstandsbericht (Errichtung eines Friedwaldes in Wuppertal – VO/1931/03) vorgelegt.

Darin wurde erläutert, dass "Friedwald" ein patentrechtlich geschützter Begriff ist, der sich auf Aschebestattungen im Wald selber bezieht, die bestimmte Kriterien erfüllen. Diese Kriterien wurden nach einer Überprüfung der Verwaltung von den städtischen Wäldern nicht erfüllt.

Die Errichtung von Bestattungs- und Begräbniswäldern (§ 15 Abs. 6 des Bestattungsgesetzes NW) ist auch ohne die Verwendung des Begriffs Friedwald möglich. Die Überprüfung der städtischen Friedhöfe ergab, dass dort keine geeigneten Wald- und Baumbestände vorhanden sind.

In städtischen Wäldern wäre die Einrichtung eines Bestattungs- und Begräbniswaldes, der nicht die Kriterien eines Friedwaldes erfüllt, denkbar. Der Betrieb eines derartigen Bestattungswaldes erscheint jedoch weder im Rahmen des städtischen Friedhofsbetriebes noch der städtischen Forstabteilung zweckmäßig.

Ein konfessioneller Friedhofsträger hat erklärt, dass auf einem konfessionellen Friedhof entsprechende baumbestandene Flächen vorhanden sind und die Durchführung von Aschebestattungen im Wald beabsichtigt ist. Entsprechende Beschlüsse der zuständigen konfessionellen Friedhofsgremien stehen weiterhin aus.

In Remscheid ist die Durchführung von kapsellosen Urnenbestattungen im Wald beabsichtigt, da dort entsprechende geeignete Waldflächen zur Verfügung stehen (Beschluss des Rates der Stadt Remscheid vom 15.12.2003).

Fälschlicherweise wird unter "Friedwald", bzw. Urnenbestattungs- oder Begräbniswald auch oft das jetzt erlaubte Ausstreuen von Totenasche (§ 15 Abs. 6 Bestattungsgesetz NW) verstanden. Diese Aschebestattungsform wird von den konfessionellen Friedhofsträgern für ihre Friedhöfe abgelehnt. Sie stößt in Teilen der Bevölkerung auf Vorbehalte. Für diese Bestattungsform werden größere freie Flächen (in der Regel Rasenflächen) benötigt. Eine Überprüfung der städtischen Friedhöfe ergab, dass dort geeignete Flächen nicht vorhanden sind und auch aus diesem Grund diese Bestattungsform in Wuppertal auf städtischen Friedhöfen nicht angeboten werden sollte.

2. Bestattungen ohne Sarg

Das Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen erlaubt Bestattungen ohne Sarg; nicht hingegen den Transport von Verstorbenen ohne Behältnis. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben am 01.10.03 einen Antrag (VO/2105/03) auf die Durchführung von Tuchbestattungen gestellt. Der Antrag wurde mit Beschluss des Rates vom 13.10.03 zur Vorberatung in den Umweltausschuss verwiesen. Da die Wuppertaler Friedhofssatzung die Benutzung von Särgen zur Bestattung nicht ausdrücklich vorschreibt, ist aufgrund des Landesgesetzes die Durchführung von Bestattungen ohne Sarg auf Verlangen möglich, wenn der Transport der Verstorbenen bis zum Grab in einem Behältnis (Sarg) erfolgt. Dennoch soll mit der Vorlage der Friedhofssatzung eine entsprechende Regelung vorgeschlagen werden.

3. Errichtung eines Krematoriums in Wuppertal

Die Errichtung eines Krematoriums in Wuppertal ist aus Sicht des Bestattungs- und Friedhofswesens generell sinnvoll, da weder in den drei bergischen Städten noch im südlich angrenzenden Oberbergischen Kreis eine Krematorium vorhanden ist. Der Bedarf für eine derartige Einrichtung ist daraus erkennbar, dass sich in den letzten Jahren der Anteil der Einäscherungen mit folgenden Urnenbestattungen nach Angaben der Bestatter auf ca. 50 % der Bestattungen entwickelt hat. Die Errichtung eines Krematoriums würde die z. T. weiten Transporte zur Einäscherung in andere Krematorienstandorte erübrigen, damit verbundene Wartezeiten für die Einäscherung vermeiden helfen und den Hinterbliebenen zusätzliche Kosten ersparen.

Zwei potenzielle Betreiber haben gegenüber der Stadt erklärt, dass sie bereit und willens sind, in Wuppertal ein Krematorium zu errichten und zu betreiben (Standorte Friedhof Krummacherstraße und Villa Waldfrieden).

Für den Friedhof Krummacherstraße wurde bisher keine Bauanfrage eingereicht. Insofern ist nicht bekannt, ob der Standort weiter verfolgt wird.

Für die Errichtung eines Krematoriums auf dem Gelände der Villa Waldfrieden wäre die Schaffung eines Baurechts für ein Krematorium mit Feierhalle durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Damit eingehender zeitlicher und verfahrensmäßiger Aufwand erscheint erst sinnvoll, wenn sich die Vorstellungen der verschiedenen Betreiber konkretisiert haben.

4. Friedhofssatzungen der Stadt Wuppertal

Die Friedhofssatzung der Stadt Wuppertal wird aufgrund des Bestattungsgesetzes NW überprüft und mit etwaigen Änderungsvorschlägen der Verwaltung dem Rat vorgelegt. Dies soll zusammen mit der Überprüfung der Satzung für die Friedhofsgebühren der Stadt Wuppertal erfolgen. Diese Überprüfung der Gebührensatzung kann erst nach Vorliegen der Rechnungsergebnisse 2003 erfolgen.

Die Überprüfung der Friedhofssatzung im Hinblick auf das Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen für die städtischen Friedhöfe wird sich vor allem auf folgende Aussagen der Friedhofssatzung beziehen.

- Anpassung der Ruhezeiten/Nutzungszeiten – Erdgräber/Urnengräber (§ 8 Abs. 2)
- Tuchbestattungen (§ 7)
- formale Änderungen zur Klarstellung aufgrund des Bestattungsgesetzes

Die Vorlage der Drucksache zur Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung soll für den Umweltausschuss, dem Hauptausschuss und dem Rat der Stadt im ersten Halbjahr 2004 vorgelegt werden.